

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelthüringen
Postfach 2249
99403 Weimar

Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

als Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übermittle ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Hinweise.

Der für Windenergie zu beachtende § 91 ThürBO wurde hinsichtlich des darin benannten Mindestabstandes von 1 000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) beachtet. Zudem wurde dies um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB erweitert, da sich eine derartige Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB wiederfindet.

Für die Abgrenzung bzw. die Feststellung der planungsrechtlichen Lage im Innen- oder Außenbereich wurde, entsprechend der Ausführungen in Anlage 1 – Kriterienkatalog (Seiten 7 bis 9) die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen herangezogen. Dies wird in Einzelfällen für bedenklich gehalten. Erfahrungen aus der Festlegung der Bodenrichtwerte für die Grundsteuerreform haben gezeigt, dass es teilweise erhebliche Abweichungen zwischen der Darstellung der Bodenrichtwertzonen und der tatsächlichen Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bestehen. Für die Erfurt betreffenden Vorranggebiete W-14 und W-27 bestehen diesbezüglich – soweit aufgrund des Maßstabes prüfbar – keine Bedenken.

Auch wenn aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der im Entwurf dargestellten Erweiterungen der Vorranggebiete Windenergie im Gebiet der Stadt Erfurt keine Beeinträchtigung für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung festzustellen ist, wird um Prüfung gebeten, ob nachfolgend aufgeführte Kulturdenkmale die im Kriterienkatalog (Anlage 1) dargestellten Anforderungen für eine Aufnahme in die Kartierung Tabuzonenkarte Sonstige Schutzgebiete (Entwurf Anlage 2.4) erfüllen und darzustellen sind:

Seite 1 von 2

1. UNESCO-Weltkulturerbestandort mit Pufferzone „Mittelalterliches Jüdisches Erbe“
2. Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit Fernwirkung „Petersberg als Kloster- und Befestigungsanlage“
3. Die Bauliche Gesamtanlage „Altstadt Erfurt“ ist gemäß der 2023 durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgten Bewertung/Denkmalausweisung „in ihrer Gesamtheit ein Sachzeugnis mit herausragendem Geschichts- und Kunstwert“ ..., „dessen mannigfaltige Bedeutungen weit über den regionalen Bezug hinausreichen, auf nationale und sogar internationale Zusammenhänge zurückgehen und damit im deutschen und europäischen Rahmen zu verorten sind.“

Hinsichtlich vermuteter Bodendenkmale/Archäologie wird auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen der jeweiligen Standorte der geplanten Windenergieanlagen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein